EIGENTUM

Nach Auszug verliert die Ex Zutrittsrecht

Gemeinsame Eigentümer von Immobilien haben jeweils ein Mitbenutzungsrecht. Das gilt grundsätzlich auch für Ehepaare nach einer Trennung - allerdings nicht, wenn die ehemaligen Partner dabei vereinbaren, dass nur noch einer von ihnen dort wohnt. Darauf weist die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein hin, mit Blick auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts in Bremen.

Im Fall ging es um ein getrennt lebendes Ehepaar, das sich scheiden lassen wollte. In dem gemeinsamen Haus wohnte nur noch der Mann - das hatten die beiden bei der Trennung so vereinbart. Der Mann hatte beim Amtsgericht ein Teilungsversteigerungsverfahren eingeleitet, die Frau wollte es dagegen über einen Makler verkaufen. Dem verwehrte der Mann aber den Zutritt zum Haus.

Die Frau wollte dagegen klagen und beantragte Verfahrenskostenhilfe. Das Gericht lehnt den Antrag jedoch wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg ab: Weil das Paar vereinbart hatte, dass nur noch der Mann in dem gemeinsamen Haus wohnt, habe die Frau kein uneingeschränktes Zutrittsrecht mehr - weder für sich noch für Dritte wie den Makler.

›› Oberlandesgericht Bremen, Aktenzeichen: **5 WF 62/17**

Rechtlich werden Kinder auch beim gemeinsamen Sorgerecht einem Haushalt zugeordnet. FOTO: IMAGO/PANTHERMEDIA

TRENNUNG

Kinder gehören nur zu einem Haushalt

Nach einer Trennung oder Scheidung werden die Kinder in der Regel nur zu einem Haushalt gerechnet. Dabei spielt es keine Rolle, wenn sie in dem anderen Haushalt häufig für mehrere Tage zu Besuch sind. Das zeigt ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin. Darauf weist die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins hin. Im konkreten Fall besuchten vier Kinder, die bei der Mutter lebten, ihren Vater jedes Wochenende. Als der Mann einen Wohnungsberechtigungsschein für eine Dreizimmerwohnung beantragte, wurde ihm nur eine Zweizimmerwohnung bewilligt. Dagegen wehrte er sich und argumentierte, dass seine Angehörigen aufgrund seines Umgangsrechts Teil seines Haushalts seien. Zudem habe eine Tochter wegen einer Behinderung ein besonderes Raumbedürfnis.

Ohne Erfolg. Auch wenn die Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausübten, würden die Kinder dort zugeordnet, wo sie wohnen, versorgt und betreut werden - also dort, wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befinde. Das so genannte Obhutverhältnis sei bei begrenzten, kurzfristigen Zeiträumen wie etwa Besuchen oder Ferienaufenthalten nicht gegeben.

›› Verwaltungsgericht Berlin, Aktenzeichen: **8 K 332/17**

Streit um mein, dein, unser

LESERFORUM Versorgungsausgleich, Anwaltskosten, Zugewinn - Experten beantworten Fragen zur Scheidung.

Wenn die Liebe geht, gibt es jede Menge zu regeln. Wer zahlt die Scheidung und wer hat Anspruch auf was? Fachanwältinnen haben Leserfragen dazu beantwortet:

? Regeln für Anwaltspflicht und Namenswahl

Jan W., Mansfeld-Südharz:
Können meine Frau und ich gemeinsam einen Rechtsanwalt für die Scheidung beauftragen?
Den sogenannten gemeinsamen Anwalt gibt es nicht. Wenn Sie sich in allem einig sind, kann einer von Ihnen einen Rechtsanwalt beauftragen und der andere stimmt allem zu. Wissen sollten Sie: Ein Anwalt ist immer der Interessenvertreter eines Beteiligten, nämlich des Beteiligten, der ihn beauftragt hat. Sollten Sie das sein, ist der Anwalt Ihr Interessenvertreter, auch wenn Sie sich in allen bei der Scheidung zu regelnden Fragen einig sind und Ihre Frau der Scheidung zustimmt. Möchte Ihre Frau aber selbst Anträge stellen oder eine Einigung zum Versorgungsausgleich im Gerichtstermin treffen, benötigt Ihre Frau einen eigenen Anwalt.

Silke M., Dessau-Roßlau:
Ich habe mich von meinem Mann getrennt, bin ausgezogen und möchte mich so schnell wie möglich scheiden lassen. Was sind die nächsten Schritte?
Als Voraussetzung für die Scheidung müssen Sie zunächst das Trennungsjahr abwarten, wenn keine Härtegründe gegeben sind. Erst danach kann der Scheidungsantrag beim Amtsgericht eingereicht werden. Hierfür müssen Sie sich Hilfe bei einem Rechtsanwalt suchen, denn nur er kann Scheidungsanträge stellen. Sofern Ihr Mann über das höhere Einkommen verfügt, sollten Sie bereits jetzt Trennungsunterhalt geltend machen.

Nicole E., Halle:
Wenn unsere Scheidung durch ist, möchte ich wieder meinen Mädchennamen tragen. Wie verhält sich das bei unseren Kindern?
Grundsätzlich behalten Ihre gemeinsamen Kinder den Nachnamen des Vaters. Stimmt er jedoch zu, können Sie den Nachnamen der Kinder ebenfalls ändern lassen. Anderenfalls müssen gewichtige Gründe für eine Änderung vorliegen, etwa wenn das Wohl Ihrer Kinder darunter leidet.

Jens K., Saalekreis:
Wir wollen uns scheiden lassen. Da wir uns in allem einig sind, wollen wir nur einen Rechtsanwalt mit dem Scheidungsantrag beauftragen. Genauer gesagt übernehme ich das. Wer trägt dessen Kosten?
Da der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt Ihre Interessen vertritt, zahlen erst einmal Sie sein Honorar. Es ist Ihnen aber natürlich freigestellt, sich mit Ihrer Frau darauf zu einigen, die Kosten zu teilen.

Undine H., Naumburg:
Wir leben seit mehr als einem Jahr getrennt. Ich möchte mich scheiden lassen, mein Mann aber nicht. Muss ich warten, bis er zustimmt?
Nein. Da das Trennungsjahr abgelaufen ist und Sie die Scheidung wollen, können Sie einen Scheidungsantrag über einen Anwalt bei Gericht einreichen lassen. Dies ist unabhängig davon, ob Ihr Mann die Scheidung will oder nicht. Voraussetzung ist, dass das Trennungsjahr abgelaufen ist und dargelegt wird, dass die Ehe gescheitert ist. Sie müssen dann nicht, wie viele denken, drei Jahre abwarten. Dann gilt nur eine Beweiserleichterung.

Udo F., Merseburg:
Meine Frau und ich leben schon lange getrennt. Sie hat mich überredet, beim Notar eine Scheidungsfolgenvereinbarung zu schließen. Ich musste darin auf alles verzichten, obwohl sie die Vermögendere von uns beiden ist. Kann ich jetzt noch dagegen vorgehen?
Auch bei einer Scheidungsfolgenvereinbarung handelt es sich um einen Ehevertrag. Es ist eine Billigkeitsprüfung vorzunehmen. Das heißt, wenn Ihre Frau tatsächlich die besser Verdienende von Ihnen beiden war und auch das Vermögen hatte, könnte der Vertrag unwirksam sein. Sie sollten sich anwaltliche Hilfe suchen.

? Zugewinn und Versorgungsausgleich

Ulrike D., Burgenlandkreis:
Mein Mann möchte bei der Scheidung keinen Versorgungsausgleich. Ist das möglich und wie geht das? Mit welchen Kosten ist zu rechnen?
Im Rahmen des Versorgungsausgleichs werden vom Gericht die Rentenansprüche beider Ehegatten geprüft und die in der Ehezeit erworbenen Ansprüche halbiert. Dieser Versorgungsausgleich kann ausgeschlossen werden. Dafür gibt es zwei Wege. Einmal kann dazu eine notarielle Vereinbarung zwischen den beiden Ehegatten geschlossen werden. Zum anderen ist es möglich, vor Gericht den Ausschluss des Versorgungsausgleiches zu protokollieren, wobei beide Ehegatten anwaltlich vertreten sein müssen. Das Gericht behält sich vor, den Ausschluss auf Sittenwidrigkeit zu überprüfen. Die Kosten für den Versorgungsausgleich sind abhängig vom Gegenstandswert. Daraus errechnen sich die Gebühren für einen Notar beziehungsweise für den Rechtsanwalt und das Gericht.

Daniela S., Eisleben:
Was fällt alles in den Zugewinnausgleich? Wie berechnet sich dieser?
Wer ohne Ehevertrag verheiratet ist, lebt grundsätzlich im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Dabei besitzen die Ehegatten jeder ihr eigenes Vermögen, im Fall der Scheidung erfolgt ein Ausgleich. Das bedeutet, dass der während der Ehe erwirtschaftete Vermögenszuwachs ausgeglichen wird. Davon ausgenommen bleibt das Vermögen, das zum Hochzeitstag bereits vorhanden war oder ein Ehegatte geerbt oder geschenkt bekommen hat, mit Ausnahme des Wertzuwachses während der Ehe.

Gunter T., Halle:
Wie leben bereits sechseinhalb Jahre getrennt und wollen jetzt Nägel mit Köpfen machen, sprich uns scheiden lassen. Ist die Variante möglich, dass sie das Haus bekommt und im Gegenzug auf den Versorgungsausgleich verzichtet?
Wenn Sie sich darüber einig sind, können Sie das so machen und eine entsprechende Scheidungsfolgenvereinbarung schließen. Allerdings sind dabei Formvorschriften zu beachten. Da Sie für das Scheidungsverfahren sowieso einen Anwalt beauftragen müssen, können Sie die Problematik ebenfalls prüfen lassen.

? Ansprüche bei gemeinsam bewohnten Immobilien

Ute K., Halle:
Es geht um ein Grundstück mit Haus. Mein Sohn steht schon immer allein im Grundbuch. Jetzt lässt er sich scheiden. Kann seine Frau irgendwelche Ansprüche auf Haus und Grundstück anmelden?
Auch bei einer Ehe bleibt jeder Eigentümer dessen, was ihm gehört. Da Ihr Sohn allein im Grundbuch steht, gehören Haus mit Grundstück ihm. Aber: Hat das Hausgrundstück während der Ehe einen Mehrwert erfahren, beispielsweise wegen Sanierung oder Modernisierung, dann muss dieser Mehrwert bei der Scheidung der Eheleute ausgeglichen werden. Generell gilt der Grundsatz: Was in der Ehe erwirtschaftet wurde, wird bei Scheidung geteilt. Im Fall Ihres Sohnes bedeutet das also, dass das Hausgrundstück weiterhin ihm gehört. Für die Wertsteigerung während der Ehe steht der Ehefrau hingegen ein Ausgleich zu. Dieser sogenannte Zugewinn ist immer ein reiner Geldanspruch. Es wird berechnet, wer welchen Zugewinn (Endvermögen Minus Anfangsvermögen) erzielt hat.

Luise V., Bernburg:
Mein Sohn ist geschieden. Beide stehen im Grundbuch. Mit dem Grundstück samt Haus ist er jedoch hoch verschuldet allein zurückgeblieben. Nun zahlt er das peu à peu ab. Kann die Ex-Frau an dem Haus noch Rechte anmelden? Der Wert des Hauses und die Schulden darauf halten sich in etwa die Waage.
Die Ex-Frau kann dann partizipieren, wenn das Haus verkauft wird. In dem Fall steht ihr die Hälfte des Erlöses zu. Das lässt sich vermeiden, indem zum Beispiel Ihr Sohn den Miteigentumsanteil der Ehefrau übernimmt und dann die Schulden weiter abbezahlt. Das müsste in einer Scheidungsfolgenvereinbarung unter Beratung eines mit dem Familienrecht gut vertrauten Rechtsanwaltes geschehen.

Ruth P., Saalekreis:
Ich möchte mich scheiden lassen. Das Haus ist auf den Namen meines Mannes im Grundbuch eingetragen. Wir haben 15 Jahre darin gewohnt, ich habe mit investiert und vieles aufgebaut. Habe ich Ansprüche?
Sie haben keinen Anspruch auf Erlangung von Miteigentum, sondern lediglich auf Geld im Rahmen des Zugewinnausgleichs. Als Zugewinn wird der Unterschied zwischen dem Vermögen bei der Heirat und bei der Scheidung bezeichnet. Dieser Zugewinn wird für jeden Partner einzeln ermittelt und dann gegeneinander gerechnet. Das Haus ist als Vermögen Ihres Mannes zu sehen, der als Eigentümer im Grundbuch steht. Es ist anzunehmen, dass das Haus mit den Modernisierungsmaßnahmen jetzt mehr wert ist als vor 15 Jahren. Dieser Mehrwert stellt den Zugewinn Ihres Mannes dar.

Kornelia Noack und Dorothea Reinert notierten Fragen und Antworten.

Unterhalt für Trennungskinder wird seit 1. Januar 2020 neu berechnet

Düsseldorfer Tabelle - Stand: 1. Januar 2020

Beträge: Gerichte ziehen beim Unterhalt für Kinder die Düsseldorfer Tabelle heran. Die Beträge sind zum 1. Januar 2020 erhöht worden. Die Abbildung gibt neben den normalen Werten auch den Zahlbetrag an (dickgedruckt), der sich nach Abzug des Kindergeldes ergibt. Dieses wird bei Minderjährigen zur Hälfte und bei volljährigen Kindern voll abgezogen. Das Kindergeld beträgt aktuell für das erste und zweite Kind 204 Euro, für das dritte 210 Euro und ab dem vierten 235 Euro.

Bedarfssätze: Erstmals seit 2015 ändert sich auch der sogenannte Selbstbehalt, also der Betrag, den Unterhaltspflichtige für sich selbst behalten dürfen. Der Selbstbehalt von nicht Erwerbstätigen steigt von 880 auf 960 Euro, der von Erwerbstätigen von 1080 auf 1160 Euro - ausgehend von einer Warmmiete von 430 Euro. Der Betrag kann höher ausfallen, wenn die Wohnkosten höher und nicht unangemessen sind. Aus diesem Grund kommt es auf den Einzelfall an, ob wirklich mehr für betroffene Kinder herausspringt.

	Altersstufen (§ 1612 a I BGB)											
	0-5 Jahre			**6-11 Jahre**			**12-17 Jahre**			**ab 18 Jahre**		
Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen		**Anrechnung Kindergeld**			**Anrechnung Kindergeld**			**Anrechnung Kindergeld**			**Anrechnung Kindergeld**	
		1./2. Kind	3. Kind		1./2. Kind	3. Kind		1./2. Kind	3. Kind		1./2. Kind	3. Kind
bis 1.900	369	**267**	**264**	424	**322**	**319**	497	**395**	**392**	530	**326**	**320**
1.901 - 2.300	388	**286**	**283**	446	**344**	**341**	522	**420**	**417**	557	**353**	**347**
2.301 - 2.700	406	**304**	**301**	467	**365**	**362**	547	**445**	**442**	583	**379**	**373**
2.701 - 3.100	425	**323**	**320**	488	**386**	**383**	572	**470**	**467**	610	**406**	**400**
3.101 - 3.500	443	**341**	**338**	509	**407**	**404**	597	**495**	**492**	636	**432**	**426**
3.501 - 3.900	473	**371**	**368**	543	**441**	**438**	637	**535**	**532**	679	**475**	**469**
3.901 - 4.300	502	**400**	**397**	577	**475**	**472**	676	**574**	**571**	721	**517**	**511**
4.301 - 4.700	532	**430**	**427**	611	**509**	**506**	716	**614**	**611**	764	**560**	**554**
4.701 - 5.100	561	**459**	**456**	645	**543**	**540**	756	**654**	**651**	806	**602**	**596**
5.101 - 5.500	591	**489**	**486**	679	**577**	**574**	796	**694**	**691**	848	**644**	**638**

Alle Angaben in Euro

QUELLE: OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF | GRAFIK: MZ/BÜTTNER

Zum Thema Scheidung haben am Telefon Auskunft gegeben:

Alltagshilfe: In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Fachleuten zu einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden montags an dieser Stelle veröffentlicht.

Zum Nachlesen gibt es die Leserforen auf der MZ-Internetseite. Dort finden Sie auch die Themen für die nächsten Telefonaktionen.

›› **www.mz-web.de/leserforum**

Marie-Luise Merschky
Fachanwältin für Familienrecht in Halle

Olivia Goldschmidt
Fachanwältin für Familienrecht in Magdeburg

Sandra Baatz
Fachanwältin für Familienrecht in Naumburg

FOTOS: LUTZ WÜRBACH (3)

Das Trennungsjahr verlangt Paaren einiges ab

Die Ehe ist vorbei, aber schnell mal zum Scheidungsrichter zu gehen - das funktioniert so nicht. Zuerst muss ein Trennungsjahr eingehalten werden, so will es das Gesetz. Laut Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) wird eine Ehe nämlich erst geschieden, wenn sie gescheitert ist. Unwiderleglich vermutet wird das Ehe-Aus, wenn die Partner seit einem Jahr getrennt leben und die Scheidung anstreben (Paragraf 1 566 Absatz 1 BGB). Ansonsten muss der scheidungswillige Partner die Zerrüttung beweisen.

Wann das Trennungsjahr beginnt, dazu schweigt das Gesetz. Juristen greifen auf Anhaltspunkte zurück. „Tag des Auszugs eines Partners aus der gemeinsamen Wohnung, die An- oder Ummeldung des Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt“, zählt die Familienrechtlerin Maria Demirci mögliche Termine auf. Eine Trennungsvereinbarung auf Papier geht ebenfalls als Beleg durch.

Theoretisch besteht die Möglichkeit, weiterhin unter einem Dach zu wohnen - allerdings unter strengen Bedingungen: Aufgaben im Haushalt werden getrennt erledigt. Gemeinsame Mahlzeiten - außer einem Essen pro Woche mit den Kindern - und alles, was auf ein Miteinander deutet, sind tabu. Die Eheleute müssen in verschiedenen Räumen wohnen und schlafen. Für Küche und Bad sind Nutzungszeiten festzulegen, im Kühlschrank hat jeder ein Fach.

Der Mietvertrag für die gemeinsame Bleibe hat Bestand. Das gelte unabhängig davon, wer unterschrieben habe, so der Deutsche Mieterbund. Aber: Jeder der angehenden Ex-Eheleute kann vom anderen die alleinige Nutzung der Wohnung verlangen (Paragraf 1 361b BGB) und diesen so vor die Tür setzen. Der sogenannte Überlassungsanspruch muss aber begründet sein. Im Vorteil ist derjenige, der sich um die Kinder kümmert. Die Entscheidung, wer in der Wohnung bleiben darf und wer nicht, fällen häufig Familiengerichte. Beim Hausrat darf der ausziehende Partner einpacken, was ihm alleine gehört (Paragraf 1 361a Absatz 1 Satz 1 BGB). DPA

Einer muss ausziehen. FOTO: DPA